

Einsetzbare Schädlingsbekämpfungsmittel zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinner (EPS) nach dem Biozidrecht

Inhalt:	Seite
1 Wirkstoffe zur EPS-Bekämpfung	2
2 Alternative mechanische Bekämpfungsverfahren	2
3 Gefährdungsermittlung nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	2
4 Abgrenzung zwischen Biozid- und Pflanzenschutzrecht.....	3
4.1 Biozid-Einsatz	3
4.2 Biozid-Produkte	3
4.2.1 Biozid-Produkte mit „Diflubenzuron“	3
4.2.2 Biozid-Produkte auf BT-Basis.....	4
4.2.3 Biozid-Produkt aus Neem-Öl.....	5
4.3 Pflanzenschutzmaßnahmen	5

Vorbemerkung:

Schädlingsbekämpfungsmittel im Sinne der nachstehenden Ausführungen ist der Oberbegriff für Biozid-Produkte und Pflanzenschutzmittel.

1 Wirkstoffe zur EPS-Bekämpfung

Zur präventiven EPS-Bekämpfung mit Schädlingsbekämpfungsmitteln werden üblicherweise Produkte auf der Basis der Wirkstoffgruppe **Bacillus thuringiensis (BT)** oder des Wirkstoffes **Diflubenzuron** (CAS-Nr.: 35367-38-5) eingesetzt. Mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf dieser Wirkstoffbasis wurden bisher umfangreiche Erfahrungen bei der EPS-Bekämpfung zum Zwecke des Pflanzenschutzes im Forstbereich gesammelt. Neu angeboten wird ein Produkt zur EPS-Bekämpfung zum Zwecke des Gesundheitsschutzes auf der Basis des Wirkstoffes **Azadirachtin**, der aus den Samenkernen des **Neem Baumes** gewonnen wird.

2 Alternative mechanische Bekämpfungsverfahren

Zur präventiven EPS-Bekämpfung werden auch rein mechanisch wirkende Alternativen angeboten (s.u. in der Anlage). **Sie sind grundsätzlich dem Einsatz von gefährlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln vorzuziehen.** Da der Bekämpfungserfolg jedoch z.B. beim Befall von vielen Bäumen und/oder bei schlechter Erreichbarkeit der befallenen Stellen z.B. in hohen Baumwipfeln in Frage gestellt oder nur mit unzumutbar hohem Aufwand zu erzielen sein kann, ist darüber, ob auf den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln verzichtet werden kann, **im Einzelfall im Rahmen der durch den Schädlingsbekämpfer durchzuführenden Ersatzstoffprüfung zu entscheiden** (s.u. 3).

Anlage:

Mechanische EPS-Bekämpfung



Mech EPS
Bekämpfung.doc

3 Gefährdungsermittlung nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Beim Einsatz der Schädlingsbekämpfungsmittel ist nach der GefStoffV insbesondere Folgendes zu beachten:

Da es sich bei den in Betracht kommenden Schädlingsbekämpfungsmitteln (s.u.) um Gefahrstoffe im Sinne von § 3 Abs. 1 GefStoffV handelt, dürfen zum Schutze Beschäftigter und anderer Personen Tätigkeiten mit diesen Mitteln nur dann aufgenommen werden, nachdem eine **Gefährdungsbeurteilung** vorgenommen wurde und die erfor-

derlichen **Schutzmaßnahmen** getroffen wurden. Insbesondere sind Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu vermeiden, oder Gefahrstoffe zu ersetzen, die unter den jeweiligen Einsatzbedingungen für die Gesundheit nicht oder weniger gefährlich sind (**Ersatzstoffprüfung**). Ist der Einsatz von gefährlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln unvermeidlich, ist dafür im Rahmen der Möglichkeiten sowohl das ungefährlichste Mittel als auch das ungefährlichste Ausbringungsverfahren auszuwählen, sodass die schädlichen Auswirkungen möglichst gering und der Mitteleinsatz weitgehend auf den Schädling beschränkt bleiben. Die Gefährdungsermittlung ist zu dokumentieren.

4 Abgrenzung zwischen Biozid- und Pflanzenschutzrecht

4.1 Biozid-Einsatz

Dienen EPS-Bekämpfungen dem **Schutz der Gesundheit** des Menschen vor den gefährlichen Brennhaaren der EPS-Raupen, so erfolgt der Einsatz des Schädlingsbekämpfungsmittels als Biozid und unterliegt damit den Bestimmungen des **Chemikalienrechts**.

4.2 Biozid-Produkte

Im Rahmen eines Biozid-Einsatzes dürfen nur Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden, die **als Biozid-Produkte zugelassen** sind (§ 12a Chemikaliengesetz). Derzeit existieren solche Zulassungen noch nicht. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass deren Wirkstoffe in die betreffenden Anhänge der Biozid-Richtlinie 98/8/EG aufgenommen werden. Sofern solche Wirkstoffe bereits als „Alt-Biozide“ auf dem Markt waren (vor dem Mai 2000) und im Rahmen eines Altwirkstoff-Programmes für die entsprechende Produktart (nach der VO (EG) 2032/2003) **notifiziert** sowie Produkte dazu (nach der Biozid-Meldeverordnung) **gemeldet** sind, ist deren **Vermarktung einschließlich Lagerung und Verwendung übergangsweise** auch ohne Zulassung **möglich**, bis über die o.g. Aufnahme bzw. Nicht-Aufnahme in die Anhänge der Biozid-Richtlinie entschieden ist, längstens jedoch bis zum 13.05.2010 (§ 28 Abs. 8 GefStoffV). Im Rahmen eines Biozid-Einsatzes kommt die EPS-Bekämpfung demnach derzeit mit folgenden Biozid-Produkten in Betracht:

4.2.1 Biozid-Produkte mit „Diflubenzuron“

Siehe in der beigefügten Anlage

Anlage:

Biozid-Produkte auf der Basis des Wirkstoffes Diflubenzuron



Diflubenzuron-Biozid
e.pdf

Geeignet ist z.B. das Mittel „Diflubenzuron 80%“ der Firma AGRINOVA (s.u. unter <http://www.agrinova.de>), das in seinem Wirkstoffanteil vergleichbar mit dem Pflanzenschutzmittel (PSM) „Dimilin 80 WG“ ist.

Analog zu den Nebenbestimmungen aus der PSM-Zulassung von Dimilin ist auch beim Einsatz dieses Biozid-Produkts ein grundsätzliches Betretungsverbot der behandelten Flächen innerhalb 24h einzuhalten. Danach dürfen die behandelten Flächen bis 48h nur mit ausreichender Schutzausrüstung (Standardschutzanzug und Universal-Schutzhandschuhe) betreten werden. Außerdem dürfen die Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste nicht in Gewässer gelangen. Das gilt insbesondere auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen und Abwasserkanäle. Überall dort, wo diese Beschränkungen nicht einzuhalten sind, ist der Einsatz demnach auch nicht möglich. Solche Beschränkungen sind bei Anwendung von Mitteln auf der Basis der Wirkstoffgruppe BT oder auf Basis des Neemöls nicht einzuhalten.

„Diflubenzuron 80%“ wird durch den Hersteller als „N“ (Umweltgefährlich) mit R50 (Sehr giftig für Wasserorganismen) eingestuft. In den Nebenbestimmungen für die PSM-Zulassung von Dimilin ist das Mittel als giftig für Algen, Fische und Fischnährtiere aufgeführt. Im Rahmen der **Ersatzstoffprüfung** (s.u. 3) ist deswegen zu prüfen, **ob sie** im Einzelfall **nicht durch Mittel z.B. auf BT-Basis oder Neemöl-Basis zu ersetzen sind**.

4.2.2 Biozid-Produkte auf BT-Basis

Aus der Gruppe der Wirkstoffe mit der Bezeichnung "Bacillus thuringiensis" (BT) liegt lediglich für den Wirkstoff "Bacillus thuringiensis subsp. Israelensis Serotype H14" eine Notifizierung für die betreffende Produktart vor. Eine Reihe alter, nur identifizierter BT-Wirkstoffe wurde dagegen nicht notifiziert. Biozid-Produkte, welche diese Wirkstoffe enthalten, dürfen seit dem 01.09.2006 weder in Verkehr gebracht noch verwendet werden.

Anlage:

Biozid-Produkte auf der Basis des Wirkstoffes "Bacillus thuringiensis subsp. Israelensis Serotype H14"



BT-Biozide.pdf

Die notifizierten Biozid-Produkte könnten theoretisch auch gegen den Eichenprozessionsspinner eingesetzt werden. **Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand wurde aber keines dieser Produkte vom Hersteller aus ausdrücklich für den Einsatz gegen den EPS ausgelobt.** Der Einsatz als Schädlingsbekämpfungsmittel bzw. als Insek-

tizid gegen den EPS wäre rein aus biozidrechtlicher Sicht zwar möglich; **um den Bekämpfungserfolg auch ausreichend sicherstellen zu können, sollten entsprechende Aussagen des Herstellers dazu vorliegen.**

4.2.3 Biozid-Produkt aus Neem-Öl

Folgendes vom Hersteller ausdrücklich für die EPS-Bekämpfung ausgelobtes und zulässiges Biozid-Produkt, das auch entsprechend nach der VO (EG) 2032/2003 notifiziert und nach der Biozid-Meldeverordnung gemeldet wurde, steht zur Verfügung: „**NeemAzal-T/S**“ mit einem aus den **Samenkernen des Neem Baumes** gewonnenen Wirkstoff (vgl. unter: <http://www.neemazal.de/>).

Der Einsatz des Biozid-Produkts „NeemAzal-T/S“ zur EPS-Bekämpfung im öffentlichen Bereich ist zwar möglich. Der Bekämpfungserfolg beim Einsatz dieses Mittels ist jedoch in Bayern bislang nicht im gleichen Maße praktisch erprobt und damit vergleichbar sichergestellt.

4.3 Pflanzenschutzmaßnahmen

Bei EPS-Bekämpfungen zum **Schutz der** von dem Fraßschädling betroffenen **Eichen** erfolgt der Einsatz des Schädlingsbekämpfungsmittels als Pflanzenschutzmittel. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nach Maßgabe des **Pflanzenschutzrechts**. Es dürfen nur zugelassene PSM eingesetzt werden.

- Im Haus- und Kleingartenbereich nur, soweit sie nach der PSM-Zulassung dafür zugelassen sind. Weder „Dimilin 80 WG“ noch „Dipel ES“ sind hierfür zugelassen.
- Auf Freilandflächen nur, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Ausnahmen hiervon können von der zuständigen Behörde nur unter strengen Voraussetzungen im Rahmen der Zweckbestimmungen des § 1 des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt werden. Die Erteilung von Ausnahme genehmigungen zum Zwecke des Gesundheitsschutzes scheidet aus (s. Anlage 3).